



LS.16.04-10-03-11

**ANTRAG Nr. 06/24**

nach § 17 GeschO

**Betr.: Erweiterung des Dekanatsplanes zu einem Kirchenbezirksplan mit weitgehender Deckungsgleichheit von Kirchenbezirken und Landkreisen**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Dekanatsplan um einen Kirchenbezirksplan zu ergänzen, wobei Kirchenbezirke weitgehend deckungsgleich mit Landkreisen sein sollen. In einem solchen Kirchenbezirksplan können mehrere Dekanatsstellen in Verbindung mit einem Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen werden mit jedoch einem geschäftsführenden Dekanatamt.“

Begründung:

Die weitgehende Deckungsgleichheit von Landkreisen und Kirchenbezirken ist sinnvoll, weil das Gegenüber des Kirchenbezirks in der Regel der Landkreis ist, z.B. Erwachsenenbildung, Diakonie, Kindergärten.

Das geschäftsführende Dekanatamt sollte dabei in der Regel mit der Kreisstadt verbunden werden. Weitere Dekanatsstellen sollen an ausgewählten Mittelzentren eingerichtet werden. Es soll eine verlässliche Präsenz von Kirche in der oftmals großen Fläche eines an der Landkreisgröße orientierten Kirchenbezirkes hergestellt werden.

Von dem Grundsatz der Deckungsgleichheit von Kirchenbezirken kann insbesondere abgewichen werden, wenn:

- Kirchenbezirke mehrere Landkreise umfassen sollen
- Landkreise teilweise auf dem Gebiet der badischen Landeskirche liegen
- Fusionsprozesse bereits gestartet wurden, die nicht die Deckungsgleichheit vorsehen.

Stuttgart, 29. Februar 2024

1. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Peter Reif  
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek  
Hellger Koepff  
Hansjörg Frank

2. Gerhard Keitel  
Birgit Auth-Hofmann  
Jörg Beurer  
Heide Hafner  
Hannelore Jessen

3. Ruth Bauer  
Renate Simpfendörfer  
Eckart Schultz-Berg  
Angelika Klingel